

In der Senatssitzung am 14. Februar 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

8. Februar 2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 14. Februar 2023

Verordnung zur Ausnahme bestimmter Personengruppen von der Testpflicht in Einrichtungen der medizinischen oder pflegerischen Versorgung

A. Problem

Durch Verordnung vom 17. Januar 2023 (Brem.GBl. S. 48) ist die Dritte Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung aufgehoben worden. Diese enthielt in § 2 Absatz 3 eine Ausnahmeregelung für bestimmte Personengruppen zur nach Bundesrecht gem. § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes grundsätzlichen bestehenden, weitreichenden Testpflicht in Einrichtungen der medizinischen und pflegerischen Versorgung.

Durch die vollständige Aufhebung der Dritten Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung gilt daher derzeit in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen usw. wieder eine Testpflicht für Personen, die sich dort nur kurzzeitig aufhalten und keinen oder nur geringfügigen Kontakt zu den dort behandelten oder betreuten Personen haben. Dies betrifft u.a. Handwerkerinnen und Handwerker, Postbotinnen und Postboten oder Betreuungsrichterinnen und -richter.

B. Lösung

Die Landesregierungen werden durch § 28b Absatz 1 Satz 9 des Infektionsschutzgesetzes ermächtigt, durch Rechtsverordnung Personengruppen von der Testpflicht in Einrichtungen der medizinischen oder pflegerischen Versorgung auszunehmen. Von dieser Ermächtigung soll durch Erlass einer Verordnung, die vorsieht, dass Personen, die sich in den Einrichtungen nur kurzzeitig aufhalten und keinen oder nur geringfügigen Kontakt zu den dort behandelten oder betreuten Personen haben sowie für Einsatzkräfte während eines Einsatzes von der Testpflicht ausgenommen werden.

C. Alternativen

Alternativ könnte es bei der Testpflicht für den von der Verordnung erfassten Personenkreis bleiben. Dies wird jedoch nicht empfohlen, da die Testpflicht in den von der Verordnung erfassten Fällen unverhältnismäßig erscheint.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Relevante finanzielle Auswirkungen wird die Verordnung ebenfalls nicht zeitigen. In geringem Umfang könnten ggf. Haushaltsmittel eingespart werden, sofern Bedienstete der Freien Hansestadt Bremen von der Ausnahme von der Testpflicht erfasst sind. Die Verordnung erfasst Personen jedes Geschlechts gleichermaßen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz abgestimmt. Die Abstimmung mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sowie mit der Senatskanzlei ist eingeleitet.

Der Verordnungsentwurf wurde von der Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Eine Öffentlichkeitsarbeit ist nicht veranlasst.

Gegen eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestehen keine Bedenken.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 8. Februar 2023 die „Verordnung zur Ausnahme bestimmter Personengruppen von der Testpflicht in Einrichtungen der medizinischen oder pflegerischen Versorgung“ sowie deren Ausfertigung und Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Verordnung zur Ausnahme bestimmter Personengruppen von der Testpflicht in Einrichtungen der medizinischen oder pflegerischen Versorgung

Vom

Auf Grund des § 28b Absatz 1 Satz 9 und 10 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Von der Testpflicht in Einrichtungen der medizinischen oder pflegerischen Versorgung ausgenommene Personengruppen

Ausgenommen von der Nachweispflicht eines Tests nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes sind Personen, die sich lediglich über einen unerheblichen Zeitraum in der Einrichtung aufhalten oder die keinen oder nur geringfügigen Kontakt zu Personen haben, die in der Einrichtung gepflegt, behandelt oder betreut werden. Dazu zählen insbesondere

1. Postbotinnen und Postboten sowie Lieferantinnen und Lieferanten,
2. Handwerkerinnen und Handwerker, Technikerinnen und Techniker sowie Hausmeisterinnen und Hausmeister,
3. Personal des Rettungsdienstes und Krankentransportes sowie
4. Richterinnen und Richter sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Rahmen von Anhörungen, Rechtsbeistände, rechtliche Betreuerinnen und Betreuer sowie Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger.

Unabhängig von den Voraussetzungen des Satzes 1 sind von der Nachweispflicht eines Tests nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ausgenommen, soweit sie die Einrichtung zur Erfüllung eines Einsatzauftrages betreten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senat